

Informationen zum Coronavirus

Stand: 29. Oktober 2020

Angesichts zunehmender Corona-Infektionszahlen haben die Bundesregierung und die Bundesländer weitreichende Einschränkungen des öffentlichen Lebens beschlossen, um die Zahl der Erkrankungen einzudämmen. Die neuen Corona-Beschränkungen sollen ab Montag, 2. November 2020, gelten. Mehr Informationen unter www.corona.rlp.de.

Bis Rheinland-Pfalz eine entsprechend landesweit geltende Verfügung erlässt, die auch für Ludwigshafen gilt, haben die Regelungen der Ludwigshafener Allgemeinverfügung Bestand.

Stand: 22. Oktober 2020, 17 Uhr

Anlässlich steigender Infektionszahlen in Ludwigshafen hat die Stadtverwaltung am Donnerstag, 22. Oktober 2020, eine Allgemeinverfügung erlassen, die unter anderem Einschränkungen des öffentlichen Lebens, verschärfte Kontaktbeschränkungen, eine Maskenpflicht im Innenstadtbereich und Sperrstunden beinhaltet. Sie gilt ab Freitag, 23. Oktober 2020, 0 Uhr. Auf die Inhalte der Allgemeinverfügung, die zunächst bis 22. November 2020 gültig ist, hatten sich bei Gesprächen der Corona Task Force die Stadt Ludwigshafen und das Land Rheinland-Pfalz verständigt.

Im Zuge der Feinabstimmung wurden in einigen wenigen Bereichen noch einmal Anpassungen vorgenommen. So regelt die Verfügung beispielsweise, dass auf dem gesamten Berliner Platz Maskenpflicht besteht, gemeinsames sportliches Training in Hallen und anderen Innensportanlagen nur mit bis zu fünf Personen bei festen Kleingruppen erlaubt ist sowie Gruppenkursen in Fitness-, Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen nur mit bis zu zehn Personen angeboten werden dürfen.

Hotlines

- Informationstelefon für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ludwigshafen, 0621 504-6000, montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr oder E-Mail: infocorona@ludwigshafen.de
- Gesundheitsamt Rhein-Pfalz-Kreis, 0621 5909-5800, Montag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr, Freitag von 9 bis 12 Uhr
- Hotline des Landes, 0800 575 8100, Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr, am Wochenende von 10 bis 15 Uhr
- 24-h-Hotline Fieberambulanz, 0800 99 00 400, zentrale Telefon-Hotline für Patientinnen und Patienten, die vermuten, dass sie sich mit dem Coronavirus infiziert haben

Was ist neu?

Einzelhandel

Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten dürfen an jedem Wochentag in der Zeit zwischen 23 Uhr und 6 Uhr keine alkoholhaltigen Getränke abgeben. Die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen wird in den vorgenannten Einrichtungen, insbesondere in Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten, auf eine Person pro zehn Quadratmeter Verkaufs- oder Besucherfläche begrenzt.

Fitnessstudios und Tanzschulen

Angebote von Gruppenkursen sind in Fitnessstudios, Tanzschulen oder ähnlichen Einrichtungen nur bis maximal zehn Personen zulässig. Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden dürfen nur von jeweils einer Person genutzt werden.

Gastronomie

Gastronomische Einrichtungen (auch Hotels) dürfen keine Buffets anbieten. Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes (GastG), insbesondere Restaurants, Kneipen, Schank- und Speisewirtschaften, Straußwirtschaften, Bars, Mensen, Kantinen, Hotelrestaurants und Hotelbars, Eisdielen und Eiscafés dürfen an jedem Wochentag zwischen 23 und 6 Uhr keine alkoholhaltigen Getränke ausschenken oder zum Außerhaus-Verzehr abgeben. Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Bar- und Thekenbereich können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen. Eine freie Platzwahl durch die Gäste ist nicht zulässig. An einem Tisch dürfen höchstens fünf Personen aus unterschiedlichen Haushalten oder die Angehörigen zweier Hausstände sitzen. Außerdem werden die Öffnungszeiten der gastronomischen Einrichtungen (auch Hotelbars) an jedem Wochentag auf den Zeitraum von 6 bis 23 Uhr begrenzt.

Handel

Die Zahl der Personen, die sich in Geschäften aufhalten dürfen, wird auf eine Person pro zehn Quadratmeter Fläche festgelegt.

Kontrollen

Die Einhaltung der Maskenpflicht und der Hygieneregeln wird verschärft kontrolliert.

Maskenpflicht

Die bestehende Maskenpflicht wird erweitert.

- Maskenpflicht besteht in der Prinzregentenstraße, Bismarckstraße, Ludwigstraße, auf dem Rathausplatz, dem Ludwigsplatz, in der Schulstraße (zwischen Bismarckstraße und Ludwigsplatz), Bahnhofstraße (zwischen Berliner Straße und Rheingalerie), Kaiser-Wilhelm-Straße (zwischen Bismarckstraße und Zollhofstraße), Wredestraße (zwischen Bismarckstraße und Lichtenbergerstraße), auf dem Berliner Platz und in der Mundenheimer Straße (zwischen Yorckstraße und Pfalzgrafenstraße).
- In den weiterführenden Schulen gilt die Maskenpflicht im Unterricht zunächst für die Dauer von zwei Wochen vom 26. Oktober bis 6. November 2020.
- In Einrichtungen der Erwachsenenbildung, beruflichen Bildung oder Weiterbildung und in privaten Bildungseinrichtungen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht zu tragen.

Messen und Märkte

Messen, Ausstellungen und Floh- und Trödelmärkte, Spezialmärkte und ähnlichen Märkte im Sinne des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte auf denen verschiedene Waren angeboten werden, sind untersagt. Ausgenommen davon sind die Wochenmärkte.

Spielbanken/Spielhallen/Internetcafés oder ähnliche Einrichtungen

Der Aufenthalt ist auf eine Person je zehn Quadratmeter Fläche begrenzt, die Öffnungszeiten an jedem Wochentag auf den Zeitraum von 6 bis 23 Uhr.

Sportanlagen

Für Sportanlagen gelten folgende Regelungen:

- Außen: Das gemeinsame sportliche Training auf Sportanlagen im Freien ist nur mit bis zu zehn Personen bei festen Kleingruppen zulässig. Die Durchführung von Wettkampfsimulationen sowie Kontaktsport im Training ist nicht zulässig. Von den Beschränkungen ausgenommen ist der Pflichtwettkampfbetrieb in allen Sportarten und Klassen. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen. Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden dürfen nur von jeweils einer Person genutzt werden.
- Innen: Das gemeinsame sportliche Training auf Sportanlagen im Innenbereich (Hallen, etc.) ist nur mit bis zu fünf Personen bei festen Kleingruppen zulässig. Die Durchführung von Wettkampfsimulationen sowie Kontaktsport im Training ist nicht zulässig. Von den Beschränkungen ausgenommen ist der Pflichtwettkampfbetrieb in allen Sportarten und Klassen. Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden dürfen nur von einer Person zeitgleich genutzt werden. Ferner wird die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro zehn Quadratmeter Fläche begrenzt. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen.

Veranstaltungen

Für Veranstaltungen gelten folgende Regelungen:

- Veranstaltungen im Freien sind nur mit bis zu 100 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.
- Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind nur mit bis zu 50 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Dies gilt nur bei Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine fest zugewiesenen Sitzplätze haben.
- Feierlichkeiten und Fest wie Hochzeiten, Geburtstage etc. mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis sind im öffentlichen Raum (auch in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen) nur mit bis zu zehn gleichzeitig anwesenden Personen zulässig. Die Verantwortlichen empfehlen darüber hinaus dringend bei Veranstaltungen in privaten Räumen die Teilnehmenden ebenfalls auf maximal zehn gleichzeitig anwesende Personen aus maximal zwei Haushalten zu begrenzen.

Verkaufsstätten, Tankstellen, Kioske

Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten ist es ebenso untersagt, an jedem Wochentag in der Zeit zwischen 23 und 6 Uhr alkoholhaltige Getränke abzugeben. Die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen wird in den vorgenannten Einrichtungen, insbesondere in Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten, auf eine Person pro zehn Quadratmeter Verkaufs- oder Besucherfläche begrenzt.

Wellnessangebote/Saunen

Der Aufenthalt ist auf eine Person pro zehn Quadratmeter Fläche begrenzt. Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden dürfen nur von jeweils einer Person genutzt werden.

Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung vom 22. Oktober 2020 sowie die Begründung der Allgemeinverfügung stehen zum Download bereit.

Downloads

Oberbürgermeisterin Jutta Steinruck appelliert an die Bürgerinnen und Bürger, sich an die ausgeweiteten Vorgaben zu halten, um sich selbst und andere Menschen bestmöglich zu schützen. "Im Sinne der Gesundheit aller, ist es wichtig, dass die verschärften Kontaktbeschränkungen eingehalten sowie die bestehenden Abstandsgebote und Hygieneregeln konsequent beachtet werden, damit die Zahl der Neuninfektionen zurückgedrängt werden kann. Dies kann nur gelingen, wenn wir als städtische Gemeinschaft an einem Strang ziehen."

Aktuelle Rechtsverordnungen

Die aktuellen Rechtsverordnungen des Landes zur Bekämpfung des Coronavirus finden sich auf dem Informationsportal der Landesregierung.

[Informationsportal der Landesregierung Rheinland-Pfalz](#)